

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

14.2.1941 (No. 7) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 7

Karlsruhe, den 14. Februar 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. d. RMdZ. 20. 1. 41. Anwendung der versorgungsrechtlichen Ruhevorschriften. S. 125. — RdErl. d. RMdZ. 31. 1. 41. Beschäftigungstagegeld und Trennungsentchädigung in den Orten der Ortsklassen B, C und D. S. 127.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 12. 2. 41. Die Deutsche Gemeindeordnung, hier die Ernennung der Beauftragten der RMdZ. in Baden. S. 127. — RdErl. 6. 2. 41. Ausführung der fünften Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Beschäftigung älterer Angestellter. S. 139. — RdErl. d. RMdZ. 5. 2. 41. Vergütungssteuer, hier Filmvolkstag am 16. 2. 1941. S. 140.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 10. 2. 41. Gemeinnütziges Wohnungswesen: Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG.) vom 29. 2. 1940. S. 129. — RdErl. 12. 2. 41. Seralith-Leichtbauplatten. S. 134.

Volksgeundheit.

RdErl. d. RMdZ. 28. 1. 41. Aberführung der Leichen gefallener oder gestorbener Wehrmachtangehöriger. S. 137. — RdErl. d. RMdZ. 28. 1. 41. Durchführung der Jugendgesundheitspflege (Untersuchungen für die Sondereinheiten und für den Landdienst der Hitler-Jugend). S. 138.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 11. 2. 41. Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 139.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 10. 2. 41. Jugendwohlfahrt, hier Erfassung der Kindertagesstätten sowie der Anstalten und Einrichtungen, die Minderjährigen Unterkunft und Verpflegung gewähren. S. 137.

Verschiedenes.

RdErl. 7. 2. 41. Eisen- und Stahlbewirtschaftung. Beschaffung von Fertigwaren. S. 139.

Persönliche Angelegenheiten.

Ernannt: Regierungsrat Alfred Schöffner beim Polizeipräsidium Mannheim zum Oberregierungsrat; die Hilfsärzte Dr. Wolfgang Schneider beim Gesundheitsamt Offenburg und Dr. Helmut Mayerle beim Gesundheitsamt Kastatt zu Medizinalräten; Regierungsassessor Eugen Weber z. Jt. beim Reichsstatthalter in Baden in Karlsruhe zum Regierungsrat; Veterinärassessor Dr. Heinrich Schropp in Karlsruhe zum Regierungsveterinärat; Assessor Dr. Günther Bung z. Jt. beim Finanz- und Wirtschaftsministerium in Karlsruhe zum Regierungsassessor; Regierungsoberinspektor Hermann Kern beim Bad. Statistischen Landesamt Karlsruhe zum Regierungsamtmannt; Regierungsassistent Rudolf Kasmalki z. Jt. beim Landrat des Kreises Vismannstadt zum Regierungsekretär; Gendarmemeister Karl Heinze in Blumberg zum Bezirksleutnant der Gendarmerie; die Gendarmehauptwachtmeister Adolf Strittmatter

in Rheinfelden, Johann Heinrich in Durmersheim, Friedrich Kroß in Ballenberg, Friedrich Adler in Löffingen, Alois Schiebenedes in Appenweier und Franz Haungs in Philippsburg zu Gendarmemeistern.

Veretzt: Regierungsrat Heinrich Müller beim Landratsamt Lörrach zum Ministerium des Innern.

Zurückgekehrt: Oberpfleger Anton Klorer und Oberwertführer Konrad Kühl bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen; Maschinenmeister Josef Lüh bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch.

Zurückgekehrt auf Antrag: Oberpfleger Bernhard Späth bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen; Kanzleiaffistentin Sofie Bastian beim Landratsamt Mannheim.

— BaWB. S. 125.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Anwendung der versorgungsrechtlichen Ruhevorschriften.

RdErl. d. RMdZ. v. 20. 1. 1941 — II SB 169/41-6052.

Die Beschäftigung Versorgungsberechtigter bei den

nachgenannten Stellen gilt als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der gesetzlichen Ruhevorschriften:

a) Bei der Haupttreuhandstelle Ost und den örtlichen

Treuhandstellen, die als Dienststellen des Beauftragten für den Vierjahresplan anzusehen sind, b) bei dem H-Ansiedlungsstab Lixmannstadt, einer Dienststelle des Höheren H- und Pol.-Führers Warthe in Posen.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.
— RMBl. S. 125.
— BaVBl. S. 125.

Beschäftigungstagegeld und Trennungsentchädigung in den Orten der Ortsklassen B, C und D.

RdErl. d. RMdZ. v. 31. 1. 1941
— II SB 6273/40-6317.

(1) Nachstehendes RdSchr. des RM. an die Obersten Reichsbehörden v. 15. 10. 1940 und nachstehenden RdErl. des RM. an die Oberfinanzprä. v. 8. 11. 1940 unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 28. 2. 1940 (RMBl. S. 375¹⁾) zur Kenntnis und Beachtung.

(2) Ich ersuche, die Oberfinanzprä. bei der Festsetzung des Beschäftigungstagegeldes in den Orten der Ortskl. B, C und D weitgehendst zu unterstützen. Die von den Oberfinanzprä. festgesetzte Höhe der Beschäftigungstagegelder kann allgemein auch für die Höhe der Trennungsentchädigung in den genannten Orten zugrunde gelegt werden, sofern nicht im Einzelfall ein geringerer Betrag in Frage kommt.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.
— RMBl. S. 188.
— BaVBl. S. 127.

Anlage.

Berlin, den 15. 10. 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.
A 4630-14 584 IV.

Festsetzung des Beschäftigungstagegeldes.
Mit RdSchr. v. 6. 1. 1940 — A 4630-265 IV¹⁾ hatte ich

gebeten, hinsichtlich der Festsetzung des Beschäftigungstagegeldes, insbesondere bei Abordnungen nach Orten der Ortsklassen B, C und D, sich dem Verfahren im Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung anzuschließen. Der Bitte ist bisher nur teilweise entsprochen worden. Die ungleichmäßige Behandlung der Angelegenheit in den einzelnen Verwaltungsbereichen hat zu Anzuträglichkeiten geführt. Im Interesse der Erhaltung des Arbeitsfriedens bitte ich deshalb, die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, wegen Festsetzung gleichmäßiger Beschäftigungsvergütungen innerhalb der gleichen örtlichen Bezirke jeweils miteinander ins Benehmen zu treten.

An die Obersten Reichsbehörden.

Berlin, den 8. 11. 1940.

Der Reichsminister der Finanzen
P 1710-164 VI.

(1) Abschrift zur Kenntnis. Ich bitte, mit allen Behörden Ihres Bezirks in Verbindung zu treten und mit ihnen gemeinsam die Beschäftigungstagegeldsätze festzustellen, die sich erfahrungsgemäß für die einzelnen Orte der Ortsklassen B, C und D als angemessen und ausreichend erwiesen haben. Ich mache darauf aufmerksam, daß es nicht dem Sinn des RdErl. v. 5. 1. 1939 — P 1710-71 IV/P 1712-178²⁾ — entspricht, wenn für sämtliche Orte gleicher Ortsklasse die gleichen Sätze festgesetzt werden. Das ist nur insofern zulässig, als die Preisverhältnisse annähernd gleichliegen.

(2) Wegen gleichmäßiger Festsetzung des Beschäftigungstagegeldes in Ihrem Bezirk ist entsprechend zu verfahren.

(3) Bei dieser Gelegenheit bitte ich die Oberfinanzprä., in deren Bezirk besonders teure Bade- und Kurorte liegen, für die Zuschüsse zum Beschäftigungstagegeld nach Nr. 4 der Abordnungsbest.³⁾ in Betracht kommen, im Benehmen mit den Behörden ihres Bezirks die Hauptverkehrszeiten festzustellen und für die Festsetzung der Zuschüsse Vorschläge auszuarbeiten. Ich bitte, darüber bis zum 1. 2. 1941 zu berichten.

An die Oberfinanzprä. (ohne Wartheland und Prag).

An den Rechnungshof des Deutschen Reichs durch Abdruck.

¹⁾ Nicht veröffentl.

²⁾ Vgl. RMBl. 1933 S. 200 Nr. 2264; 1937 S. 207.

³⁾ Vgl. BaVBl. S. 464.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Deutsche Gemeindeordnung, hier die Ernennung der Beauftragten der NSDAP. in Baden.

RdErl. d. MdZ. v. 12. 2. 1941 Nr. 17 471.

Unter Hinweis auf den RdErl. vom 17. 12. 1938 (BaVBl. S. 1400) werden nachstehend 2 Entschließungen des Gauleiters der NSDAP. in Baden vom 10. 1. 1941 bekanntgegeben.

— BaVBl. S. 127.

Anlage 1.

Der Gauleiter. Karlsruhe, den 10. Januar 1941.
Entschließung.

Mit Wirkung vom 15. November 1940 wurde der bisherige Kreisleiter in Mosbach als Nachfolger des Kreisleiters Konrad Glas, der nach Kolmar versetzt wurde, zum Kreisleiter des Kreises Emmendingen der NSDAP. ernannt. Mit der Leitung des Kreises Mosbach der NSDAP. wurde Kreisleiter Emil Kalow beauftragt.

Ich widerrufe daher die Ernennung

1. des Kreisleiters Konrad Glas zum Beauftragten der NSDAP. für die Städte Emmendingen und Waldkirch und die übrigen Gemeinden des Kreises Emmendingen und ernenne an seiner Stelle den Kreisleiter Fritz Senft in Emmendingen;

2. des Kreisleiters Fritz Senft zum Beauftragten der NSDAP. für die Stadt Mosbach und die übrigen Gemeinden des Kreises Mosbach und ernenne an seiner Stelle den

Kreisleiter Emil Kalow in Mosbach.

Robert Wagner

Anlage 2.

Der Gauleiter. Karlsruhe, den 10. Januar 1941.
Entschließung.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1941 wurden der bisherige Kreisleiter der NSDAP. Walter Kirm in Donaueschingen mit der Leitung des Kreises Rappoltsweiler der NSDAP. und

der bisherige Kreisleiter der NSDAP. Josef Fitterer in Säckingen mit der Leitung des Kreises Mtkirch der NSDAP. beauftragt.

Ich widerrufe daher die Ernennung

1. des Kreisleiters Walter Kirm zum Beauftragten der NSDAP. für die Städte Donaueschingen und Furtwangen und die übrigen Gemeinden des Kreises Donaueschingen und ernenne an seiner Stelle den mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kreises Donaueschingen — unter Beibehaltung des Kreises Billingen — beauftragten

Kreisleiter Arnold Haller in Billingen;

2. des Kreisleiters Josef Kitterer zum Beauftragten der NSDAP für die Städte Säckingen und Rheinfelden und die übrigen Gemeinden des Kreises Säckingen und ernenne an seiner Stelle den mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kreises Säckingen —

unter Beibehaltung des Kreises Waldshut — beauftragten

Kreisleiter Dr. Kurt Erley in Waldshut.

Robert Wagner

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Gemeinnütziges Wohnungswesen: Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG.) vom 29. Februar 1940.

a) RdErl. d. RM. v. 14. 11. 1940
— IV b 3 Nr. 5301/170/40.

(Auszug).

I. Am 1. August 1940 ist die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (WGG.) vom 23. Juli 1940 (RGBl. I S. 1012) in Kraft getreten. Damit ist die Gesetzgebung auf diesem Gebiet zum Abschluß gelangt. Ihre Durchführung liegt in den Ihrer Verwaltung unterstehenden Reichsteilen Ihnen ob.

Zur Erleichterung der Behörden Tätigkeit weise ich auf folgende Punkte der neuen Regelung noch besonders hin:

II. Die von den obersten Landesbehörden auf Grund des bisherigen Wortlautes des § 4 Abs. 4 und des § 14 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 zugelassenen und noch laufenden *Usnahmen* von dem Ausschluß des Baugewerbes und von der Verpflichtung zur Zugehörigkeit zu einem Prüfungsverbande sind nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts hinfällig geworden. Dagegen bleiben die Ausnahmebewilligungen auf Grund des Art. 8 b der Reichsausführungsverordnung vom 20. 3. 1931 / 11. 2. 1933 und des Art. III der Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik in der Fassung der Verordnung vom 11. 2. 1933 (RGBl. I S. 67) bis zum etwaigen Widerruf im Einzelfall aufrecht erhalten.

III. Zuständigkeit der Behörden:

d) Die Befugnis, gemäß WGG. § 9 Abs. 2 eine Ausnahme zu bewilligen und dabei Auflagen zu bestimmen, übertrage ich gemäß WGG. § 26 den Anerkennungsbehörden, soweit es sich um die Errichtung oder Verschaffung von Wohnungen handelt, die nicht Kleinwohnungen im Sinne der WGG. § 10 oder meines Erlasses IV b 3 Nr. 5301/155/40 vom 26. Oktober 1940¹⁾ sind. Hierbei wirkt an Stelle des Reichsministers der Finanzen der Oberfinanzpräsident mit. Ich weise auf Ziffer 4 des Runderlasses des Reichsministers der Finanzen vom 26. Oktober 1940 S. 2512-280 III (RSBl. 1940 S. 937) hin, von dem ich einen Abdruck beifüge.

IV. Das Verfahren:

V. Bei der Anwendung der materiellen Vorschriften ist folgendes zu beachten:

a) Das Reich und seine Hoheitseinrichtungen (Wehrmacht, Verwaltungszweige, Behörden), die NSDAP, ihre Gliederungen und die ihr angeschlossenen Verbände können ihrem Wesen nach niemals

Angehörige des Baugewerbes im Sinne des WGG. § 4 oder Unternehmen im Sinne des WGG. § 5 sein.

b) Bei Anwendung des WGG. § 4 muß die Anerkennungsbehörde sich ein möglichst zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen verschaffen. Hierbei werden Auszüge aus den verschiedenen in Betracht kommenden Registern, Mitglieder- und Gesellschafterlisten zu verwerten sein. Zweckmäßig ist es, sich von den Gesellschaftern und den Angehörigen des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Aufsichtsorgans Erklärungen abgeben zu lassen, ob sie zu den Angehörigen des Baugewerbes gehören oder nicht. Zu diesem Zweck ist ihnen vorher eine Belehrung über diesen Begriff zu erteilen.

c) Nach WGG. § 5 dürfen Wohnungen eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens nicht als Werkwohnungen verwendet werden. Um dies sicherzustellen, wird verlangt werden müssen, daß ein Wohnungsunternehmen, das durch die örtliche Lage seiner Wohnungen oder durch seine rechtlichen und persönlichen Beziehungen mit bestimmten wirtschaftlichen Unternehmen verbunden ist, freiwerdende Wohnungen solange Wohnungsuchenden, die nicht zu den Gefolgschaften dieser Unternehmen gehören, anbietet, bis mindestens 10 v. H. seines gesamten Wohnungsbestandes mit solchen Mietern besetzt sind. Ein Leerstand von Wohnungen darf hierdurch nicht eintreten. Für Wohnungsunternehmen, die mit Verkehrsunternehmen der öffentlichen Hand, z. B. der BVG. Berlin, in Verbindung stehen, gilt die Bestimmung dieses Buchstabens nicht.

d) Nach WGG. § 6 Abs. 2 sind Regiebetriebe für den Neubau künftig verboten, d. h. die Wohnungsunternehmen dürfen keinerlei Einrichtungen haben, die ihnen für Neubauten die Stellung eines ausführenden Bauunternehmers geben würden. Dazu gehört die Beschäftigung von Bauarbeitern, die Bereithaltung von Baugeräten, von Transportmitteln und Rüstungen, die Lagerung von Baustoffen, soweit diese Maßnahmen nicht unter die Vorschriften der WGG. § 7 Buchst. d und § 8 Buchst. d fallen. Bei bisher zugelassenen Regiebetrieben dieser Art wird von der Anerkennungsbehörde für die Auflösung oder Umwandlung in eine Instandsetzungswerkstätte im Sinne des WGG. § 7 Buchst. d eine angemessene Frist zuzubilligen sein.

e) Gemäß WGG. § 8 Buchst. d können Baustoffe von dem Wohnungsunternehmen selbst erworben werden. Darunter fallen auch Baustoffe für die in § 8 Buchst. g und h genannten Bauten.

f) Zu den Räumen für Gewerbebetriebe, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner erforderlich sind (WGG. § 8 Buchst. g), gehören auch die Räume, die Angehörige freier Berufe wie

Ärzte, Zahnärzte usw. zur Ausübung ihres Berufs benötigen.

g) Garagen können neben Kleinwohnungen in erster Linie für die Bewohner der von dem Wohnungsunternehmen verwalteten Wohnungen errichtet und überlassen werden. Sie können je nach Lage des Einzelfalles als Zubehör zu bestimmten Kleinwohnungen oder als Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von WGGDB. § 7 e oder als wirtschaftliche Einrichtungen im Sinne von WGGDB. § 8 Buchst. g zweiter Halbsatz erscheinen. Ein gewerblicher Betrieb (Autoreparaturwerkstatt, Tankstelle) darf deswegen aber nicht von dem Wohnungsunternehmen unterhalten werden.

h) Besondere Aufmerksamkeit ist den Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen zu schenken, die sich aus WGG. §§ 7, 9, 12, 13 und 15 ergeben. Auf Sparsamkeit der Verwaltung ist größter Wert zu legen. Wegen der hierbei besonders wichtigen Möglichkeit der Zusammenlegung verweise ich auf meinen Erlaß vom 14. 8. 1940²⁾ — IV b 3 Nr. 5316/88/40 — (Reichsarbeitsbl. Nr. 31 S. 1 538).

VI. Den Organen der staatlichen Wohnungspolitik steht dieselbe Rechtsstellung zu wie den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, soweit sich nicht aus dem WGG. und der WGGDB. Abweichungen ergeben. Die bisher von den obersten Landesbehörden erteilten Anerkennungen als Organe der staatlichen Wohnungspolitik bleiben bis auf weiteres rechtswirksam.

VII. Über besondere Beobachtungen bei der Durchführung des Gesetzes, vor allem über etwaige Schwierigkeiten, wollen Sie mir bis zum 30. Juni 1941 berichten.

An die Landesregierungen (Sozialverwaltungen).

- ¹⁾ Vgl. BaBBl. 1940 S. 1333.
²⁾ Nicht veröffentlicht.

b) **RdErl. d. RM. v. 26. 10. 1940 S 2512-280 III.**
(Auszug).

1. Einleitung.

2. Steuerliche Bedeutung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen.

Die Wohnungsunternehmen, die auf Grund des WGG. als gemeinnützig anerkannt sind, werden wegen ihrer besonderen wohnungspolitischen Bedeutung steuerlich begünstigt. Die Vorschriften über die Steuerbefreiung oder die steuerliche Begünstigung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen finden sich in den einzelnen Steuergesetzen. Es handelt sich um die folgenden Vorschriften:

- a) § 12 der Ersten KStDB. vom 6. Februar 1935,
b) § 4 BStDB. vom 2. Februar 1935,
c) § 37 der Dritten GewStDB. vom 31. Januar 1940,
d) § 12 KStDB. vom 17. Dezember 1934,
e) § 4 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 GrStG. vom 29. März 1940,
f) § 4 Absatz 1 Ziffer 4 UrStG. vom 5. Mai 1936.

3. Mitwirkung der Behörden der Reichsfinanzverwaltung im Anerkennungsverfahren.

4. Ausnahmegewilligungen unter Auflage.

Der Geschäftsbereich der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen beschränkt sich grundsätzlich auf die Errichtung, die sonstige Verschaffung und die Betreuung des Baues von Kleinwohnungen, sowie die Verwaltung von Wohnungen (§ 6 Absätze 1 und 2 WGG. und §§ 6 bis 8 WGGDB.). Es bedarf einer Ausnahmegewilligung der zuständigen Behörden, wenn ein gewerblicher Betrieb unterhalten werden soll oder wenn Wohnungen errichtet oder sonstwie verschafft werden sollen, deren Größe über die für Kleinwohnungen aufgestellten Grundsätze hinausgeht (§ 6 Absätze 3 und 4 WGG., § 9 Absatz 2 und § 10 WGGDB.).

Die Ausnahmegewilligung kann § 6 Absatz 4 WGG. gemäß unter Auflagen erteilt werden. Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, ob und welche Auflagen dabei zu machen sind (§ 9 Abs. 2 WGGDB.). Es wird in der Regel die Auflage zu machen sein, daß das Wohnungsunternehmen für die von ihm unterhaltenen gewerblichen Betriebe (z. B. Ziegeleien, Schneidemühlen, Licht- und Kraftanlagen) oder für die Wohnungen, deren Größe über die für Kleinwohnungen aufgestellten Grundsätze hinausgeht, Steuern zu entrichten hat.

Der Reichsarbeitsminister wird § 26 WGGDB. gemäß durch besonderen Erlaß seine Befugnis zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Errichtung zu großer Wohnungen nach § 6 Absatz 4 WGG. auf die Anerkennungsbehörden übertragen. Ich bestimme demgemäß, daß an meiner Stelle die Oberfinanzpräsidenten bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen für zu große Wohnungen mitwirken. Das gilt insbesondere auch für die Festsetzung von Steuerauslagen.

Der Steuerbetrag, der auf Grund der Auflage erhoben wird, wird in der Regel als Pauschbetrag festgesetzt werden. Der Pauschbetrag soll annähernd dem Steuerbetrag entsprechen, der schätzungsweise anteilig auf den gewerblichen Betrieb oder die zu großen Wohnungen entfallen würde, wenn das Wohnungsunternehmen die steuerlichen Vergünstigungen nicht genießen würde. Es ist aber zu beachten, daß die Ermittlung des Pauschbetrags nicht zu einer Verwaltungsarbeit führen darf, die außer Verhältnis zu dem steuerlichen Erfolg steht.

Das gemeinnützige Wohnungsunternehmen hat für die von ihm unterhaltenen gewerblichen Betriebe, für die Steuern zu entrichten sind, möglichst die organisatorischen und buchmäßigen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Festsetzung des anteiligen Steuerbetrags zu erleichtern.

Der auf die zu großen Wohnungen entfallende Steuerbetrag ist aus Gründen der Verein-

jachtung an Hand der Quadratmeter Wohnfläche — wie folgt — festzusetzen:

a) Zur Abgeltung der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer hat das gemeinnützige Wohnungsunternehmen jährlich je Quadratmeter Wohnfläche der zu großen Wohnungen einen Betrag von einer Reichsmark an das Finanzamt zu entrichten.

Die Zahlung kann auch in vierteljährlichen Teilbeträgen erfolgen.

Es entfallen davon

auf die Körperschaftsteuer 0,90 R.M.
auf die Vermögensteuer 0,10 R.M.

b) Zur Abgeltung der Gewerbesteuer ist an die Kasse der Gemeinde, in deren Gebiet sich die in Frage stehende Wohnung befindet, jährlich ein Betrag von 0,30 R.M. je Quadratmeter Wohnfläche der zu großen Wohnungen zu entrichten.

Beispiel zu a und b:

Es werden zehn Wohnungen errichtet mit einer Gesamtwohnfläche von 1 100 qm
darunter zwei Wohnungen von je 150 qm = 300 „
Körperschaftsteuer, Vermögensteuer
300 x 1 R.M. 300 R.M.
Gewerbesteuer 300 x 0,30 R.M. = 90 R.M.

c) Zur Abgeltung der Grunderwerbsteuer für den Erwerb des Grund und Bodens für die zu großen Wohnungen durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen ist einmalig ein Betrag von 1,75 R.M. (1,05 R.M. Reichssteuer, 0,70 R.M. Zuschlag) je Quadratmeter Wohnfläche der zu großen Wohnungen zu entrichten.

d) Zur Abgeltung der Urkundensteuer für die zu großen Wohnungen ist einmalig ein Betrag in Höhe der Hälfte des für die Körperschaftsteuer vorgesehenen jährlichen Pauschbetrags zu entrichten. Dieser Betrag ist an das mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragte Finanzamt (§ 1 Absatz 1 UrkDB.) abzuführen.

5. Entziehung der Anerkennung unter Auferlegung geldlicher Leistungen.

§ 19 Absatz 5 WGG. gemäß kann die Anerkennungsbehörde dem Wohnungsunternehmen bei rechtskräftiger Entziehung der Anerkennung bestimmte geldliche Leistungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten auferlegen. Es sollen dadurch die Vorteile, die das Wohnungsunternehmen durch die Anerkennung unter Umständen Jahre hindurch genossen hat, abgegolten werden. Es gehören zu diesen Vorteilen auch die durch die Anerkennung ersparten Steuern. Der Betrag der ersparten Steuern muß schätzungsweise ermittelt werden. Es ist je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles die Nachentrichtung der gesamten ersparten Steuern oder eines Teils davon zu verlangen. Der Betrag muß in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen von der Anerkennungsbehörde § 19 Absatz 5 WGG. gemäß auferlegten geldlichen Leistungen stehen.

6. Steueraufsicht und Betriebsprüfung.

— RdErl. d. MdB. v. 10. 2. 1941 Nr. 99 539 Norm. XXII², XXVI², VI².

Vorstehend veröffentliche ich als Anerkennungsbehörde Auszug aus einem Runderlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 14. November 1940 an die Landesregierungen über die Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG.) vom 29. Februar 1940 und Auszug aus einem Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 26. Oktober 1940 über die steuerliche Behandlung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen zur Kenntnis und Beachtung. Ich weise insbesondere darauf hin, daß mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts Ausnahmen von dem Ausschluß des Baugewerbes hinfällig geworden sind.

An die Landräte und die Gemeinden.

— BaBBl. S. 129.

Heraklith-Leichtbauplatten.

RdErl. d. RM. v. 4. 2. 1939 IV 2 Nr. 9536.5.39
i. d. Fass. v. 29. 1. 1941 IV 2 Nr. 9536/145/40.

Nach den Bestimmungen über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 31. Dezember 1937 (Reichsarbeitsblatt Nr. 2/38 Teil I S. 11) werden die „Heraklith-Leichtbauplatten“ der Firma Deutsche Heraklith AG. in Simbach (Inn) auf Grund der vorgelegten Prüfungsnachweise unter den nachstehenden Bedingungen als ausreichend brauchbar und zuverlässig zur Verwendung im Hochbau anerkannt.

Die Zulassung gilt bis zum 1. April 1942.

Besondere Bedingungen.

1. Die verwendeten Heraklith-Leichtbauplatten müssen in der Herstellung und Zusammenfügung den geprüften entsprechen.

2. Die Verwendung der Platten zur Verkleidung von Skelettaußenwänden bleibt beschränkt auf Gebäude bis zu 2 Geschossen, die standfesteres Sockelmauerwerk und eine Dachdeckung haben, die ausreichenden Schutz gegen Flugfeuer und strahlende Wärme bietet, die ferner nicht mehr als 2 selbständige Wohnungen enthalten und deren Entfernung von der Nachbargrenze mindestens 5 m, diejenige von gleichartigen Gebäuden mindestens 10 m beträgt (§ 29 Einheitsbauordnung).

Eine Verwendung der Platten an der Außenseite von Dauerbauten ist nur in Ausnahmefällen zulässig (z. B. für Bauten in schwer zugänglichen Gebirgsgegenden). Hierbei ist an der Außenseite ein einfacher Putz, Verschuß der Poren und darüber ein besonderer Wetterschutz (z. B. Schindeln, Stülpschalung, Abbestzementplatten) anzuordnen, um die Platten vor Durchfeuchtung zu schützen.

Für Behelfsbauten (z. B. Baracken) kann die Platte ohne besonderen Wetterschutz als Außenwandbauteil Verwendung finden, wenn sie an der Außenseite mit einem Putz versehen wird, der folgenden Anforderungen genügt:

Der Putz muß zweilagig und mindestens 2 cm dick sein.

Der Unterputz soll aus 1 Rtl. Zement und 2 Rtln. Kalkpulver (bzw. 1,5 Rtln. Kalkteig) und 10 Rtln. Sand oder aus 1 Rtl. hochhydraulischem Kalk und 4 Rtln. Sand bestehen. Dabei soll der Sand gemischtförmig sein und keine lehmigen Bestandteile enthalten. Sein Durchgang durch das 2-mm-Maschen Sieb soll 20 Gew.% nicht übersteigen.

Der Oberputz, der aus Kalkmörtel oder Edelputz ohne wesentlichen Zementzusatz bestehen kann, darf in keinem Falle eine höhere Festigkeit als der Unterputz haben.

Für die Skelett-Außenwände ist in jedem Fall der Nachweis des ausreichenden Wärmeschutzes zu erbringen. Die Wärmedurchlaßzahl der Skelettaußenwand darf nicht größer als $1,25 \text{ kcal/m}^2\text{h}^\circ\text{C}$ sein. Dies entspricht dem Wärmeschutz der $1\frac{1}{2}$ Stein (38 cm) dicken, beiderseits verputzten Vollziegelaußenwand zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 45%. Für den Nachweis des Wärmeschutzes der Skelettaußenwand ist die Wärmeleitfähigkeit λ zu $0,08 \text{ kcal/mh}^\circ\text{C}$ anzunehmen. Bei Skelettwänden mit Luftschichten ist durch eine Unterteilung der letzteren in etwa 1 m^2 große abgeschlossene Hohlräume einer schädlichen Luftbewegung entgegenzuwirken.

3. Die Mindestdicke der Plattenverkleidung muß bei höchstens 1 m Stielabstand betragen:

außen 3,5 cm,
innen 2,5 cm.

4. Bei einer Verwendung der Platten als zusätzlicher Wärmeschutz von Außenwänden mit Ausnahme der unter 2. genannten ist für den Nachweis des Wärmeschutzes der Wand die Wärmeleitfähigkeit der Platten zu $\lambda = 0,1 \text{ kcal/mh}^\circ\text{C}$ ($0,08 + 25\%$ Sicherheitszuschlag) anzunehmen. Wärmetechnisch entspricht eine 1 cm dicke Herakolithplatte einer 7,5 cm dicken Vollziegelaußenwand.

5. Für feuerhemmende Trennwände dürfen nur Platten verwendet werden, die mindestens 5 cm dick und beiderseits 1,5 cm dick mit Kalkmörtel nach DIN 1053 + 20% Gipszusatz gepußt sind. Einseitiger Putz derselben Dicke und Zusammensetzung genügt nur bei Wandskeletten, die beiderseits feuerhemmend verkleidet werden. Es sind hierbei Platten von mindestens 3,5 cm Dicke zu verwenden.

6. Als untere Verkleidung von Holzbalkendecken mit Einschub und Auffüllung dürfen Platten von 3,5 cm Mindestdicke mit einer 1,5 cm dicken Pußschicht an der Unterseite aus Kalkmörtel nach DIN 1053 + 20% Gipszusatz verwendet werden.

7. Zum Ausbau von Dachgeschossen als Ersatz der Widelstakung genügen mit Rücksicht auf die Feuerfestigkeit Platten von 3,5 cm Mindestdicke mit einer 1,5 cm dicken Pußschicht an der Unterseite aus Kalkmörtel nach DIN 1053 + 20% Gipszusatz. Die Gesamtkonstruktion muß denselben Wärmeschutz aufweisen, der unter Ziffer 2 gefordert wird.

8. Das Gewicht der Platten ist anzunehmen:
für die 1,5 cm dicke Platte zu $8,5 \text{ kg/m}^2$
" " 2,5 " " " " $11,5 \text{ "}$

für die 3,5 cm dicke Platte zu 15 kg/m^2

" " 5 " " " " 20 "

9. Die in den Bauordnungen vorgeschriebenen Abstände der Feuerstätten, Rauchrohre und Schornsteine von unverputztem und verputztem Holzwerk sind zu beachten, da in dieser Hinsicht die Leichtbauplatten dem Holzwerk gleichzustellen sind (§§ 18, 19 und 20 der Einheitsbauordnung).

10. Die Plattenstoßfugen verputzter Bauteile sind vor dem Verputzen mit einem zweckmäßigen Putzträger zu überdecken.

11. Die Platten sind durch eine dauerhafte und deutlich lesbare Bezeichnung als Herakolith-Leichtbauplatten zu kennzeichnen.

12. Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß nur ausreichend erhärtete, baureife Platten das Werk verlassen.

Allgemeine Bedingungen.

1. Die allgemeine Zulassung gilt im gesamten Reichsgebiet; jedoch bleibt die Zulassung im Lande Österreich und im Sudetengau einem besonderen Erlaß vorbehalten. Die allgemeine baupolizeiliche Zulassung befreit die örtlichen Baugenehmigungsbehörden von der Verpflichtung der grundsätzlichen, bereits von der Zulassungsstelle durchgeführten Prüfung der Bauweise — Baustoffe —.

Sie entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, die Erfüllung der Zulassungsbedingungen und Voraussetzungen zu überwachen und die verwendeten Baustoffe auf ihre Eignung zu prüfen.

2. Die allgemeine baupolizeiliche Zulassung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung der baupolizeilichen Genehmigung für jedes einzelne Vorkommen.

3. Die Zulassung ist an die Antragstellerin gebunden. Sie läßt alle Rechte dritter gegen die Antragstellerin aus der Verwendung der Herakolith-Leichtbauplatten unberührt.

4. Die Veräußerung der Rechte aus dieser Zulassung oder deren Überlassung für bestimmte Bezirke an Dritte bedarf meiner Genehmigung. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

5. Die allgemeine baupolizeiliche Zulassung kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerrufen, ergänzt oder geändert werden, wenn sich Mängel oder Irrtümer herausstellen, oder wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

6. Diese Zulassungsurkunde ist mir jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

7. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung dieser Zulassungsurkunde für baupolizeiliche, Werbungs- oder andere Zwecke darf nur im ganzen mit Zeichnungen — nicht auszugsweise — erfolgen.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. RdZ. v. 12. 2. 1941 Nr. 15 767.

Vorstehend gebe ich die Verfügung des Reichsarbeitsministers über die vorläufige Zulassung der Herakolith-Leichtbauplatten vom 4. 2. 1939 in der Fassung vom 29. 1. 1941 bekannt. Der Erlaß vom 24. 9. 1930 Nr. 78 570, der einigen Baupolizeibehörden zuzuging, wird aufgehoben.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 134.

Volksgeundheit.

Allgemeines.

Überführung der Leichen gefallener oder gestorbener Wehrmachtangehöriger.

RdErl. d. MdZ. v. 28. 1. 1941 — IV e 5216/41-3991.

(1) Nachstehend gebe ich den Erl. des DAW. v. 13. 11. 1940 über Überführung gefallener oder gestorbener Wehrmachtangehöriger bekannt¹⁾.

(2) Ich ersuche, die ordnungsmäßige Durchführung im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit zu gewährleisten. Ich verweise ferner auf meine und des RM. RdErl. v. 6. 2. 1940 (RMBl. S. 271) und 3. 4. 1940 (RMBl. S. 708) über die Beförderung von Leichen mit der Eisenbahn und zwischen den Häfen des Deutschen Reiches sowie auf die Bef. des RM. v. 19. 11. 1940 über Leichenbeförderung im Fernverkehr (RMBl. B. S. 333).

An die Landesregierungen, alle Pol.-Behörden, die Gesundheitsämter.

— RMBl. S. 201.

¹⁾ Vgl. auch HWBl. B 1940 S. 447; MWBl. 1940 S. 939; VWBl. 1941 S. 3; RMBl. 1940 S. 2204.

Anlage.

Berlin, den 13. 11. 1940.

Oberkommando der Wehrmacht
Wz. 31 + AWA/W Allg. IV R
Nr. 5610/40.

1. Der Führer hat in der Frage der Überführung gefallener oder verstorbener Wehrmachtangehöriger sein Verbot erneuert und hierzu folgende Entscheidungen getroffen:

- 1. Die Überführung vor dem Feind gefallener oder nach Verwundung, an Unfallsfolgen oder Krankheit verstorbener Wehrmachtangehöriger aus Operationsgebieten, besetzten Gebieten, dem Generalgouvernement oder dem neutralen Ausland einschl. Dänemark in die Heimat ist verboten.
- 2. Die Überführung von bereits beerdigten Wehrmachtangehörigen an einen anderen Begräbnisplatz ist während der Kriegsdauer ebenfalls verboten.
- 3. (1) Überführungen innerhalb des Großdeutschen Reiches nach dem Stand vom 31. 8. 1939 oder aus den neu zum Reich hinzugegetretenen Gebieten (Südostpreußen, Gau Danzig-Westpreußen, Warthegau, Südost-Obereschlesien, Cuxen-Malmedyn, Moresnet und Luxemburg) und dem Protektorat Böhmen und Mähren in das Altreich oder umgekehrt können bei neu eintretenden Todesfällen genehmigt werden.
(2) Werden vorstehende Gebiete oder Teile davon zu Operationsgebieten erklärt, dürfen Genehmigungen zu Überführungen während der Dauer dieses Zustandes nicht erteilt werden.
- 4. Die Entscheidung über beantragte Überführungen bereits beerdigter Wehrmachtangehöriger aus den unter

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Jugendwohlfahrt, hier Erfassung der Kindertagesstätten sowie der Anstalten und Einrichtungen, die Minderjährigen Unterkunft und Verpflegung gewähren.

RdErl. d. MdZ. v. 10. 2. 1941 Nr. 16 829.

Es besteht Veranlassung, auf den Runderlaß vom 15. August 1935 Nr. 78 029 (nicht veröffentlicht) hinzuweisen, wonach dem Landeswohlfahrts- und Jugendamt halbjährlich, jeweils auf den 1. Januar und den 1. Juli, Neueröffnungen, Schließungen und Veränderungen von und in

Ziff. 3 genannten und anderen noch endgültig einzugliedernden Gebieten bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

5. Bei Überführungen mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung des Bevollmächtigten für den Nahverkehr — B.D. zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen v. 6. 12. 1939 (RGBl. I S. 2410) — wie bisher erforderlich.

6. Gegen Zuwiderhandlungen, insbesondere gegen die Freigabe von nach Ziff. 1 bis 3 unzulässigen Überführungen durch örtliche Dienststellen, ist nachdrücklich einzuschreiten.

II. (1) Sämtliche vom DAW. seit dem 1. 9. 1939 erlassenen Bfn., betr. Überführung der Leichen von Wehrmachtangehörigen, werden aufgehoben.

(2) Die Wehrmachtteile werden gebeten, ihre seit dem 1. 9. 1939 in gleicher Angelegenheit erlassenen Bfn. aufzuheben, den vorstehenden Erl. unverzüglich in ihren BDNBl. bekanntzugeben und Ausf.-Best. zu erlassen.

— RdErl. d. MdZ. v. 11. 2. 1941 Nr. 17 504

— BaBl. S. 137.

Durchführung der Jugendgesundheitspflege (Untersuchungen für die Sondereinheiten und für den Landdienst der Hitler-Jugend).

RdErl. d. MdZ. v. 28. 1. 1941

— IV g 5216/41-5339.

1. Die Untersuchungen für die Sondereinheiten und für den Landdienst der Hitler-Jugend und die Eintragungen der Tauglichkeitsbefunde in die Gesundheitspässe der Hitler-Jugend sind ein Teil der Jugendgesundheitspflege und daher gebührenfrei durchzuführen.

2. (1) Während des Krieges sind die Tauglichkeitsuntersuchungen für die Sondereinheiten und für den Landdienst der Hitler-Jugend im Rahmen des Möglichen durchzuführen.

(2) Soweit Reihenuntersuchungen oder Gesundheitsappelle der 14- bis 18jährigen durchgeführt werden, sind dabei die Tauglichkeitsbefunde für die Sondereinheiten und für den Landdienst zu erheben und in die Gesundheitspässe der Hitler-Jugend mit kurzem Vermerk einzutragen.

3. Die Richtlinien für die gesundheitliche Mindesttauglichkeit der einzelnen Sonderformationen der Hitler-Jugend gehen den Gesundheitsämtern als Rundschreiben gesondert zu.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— RMBl. S. 202.

— BaBl. S. 138.

Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Kindergärten und Schülerhöfen sowie allen sonstigen

Anstalten und Einrichtungen, die Minderjährigen Unterkunft und Verpflegung gewähren,

zu melden sind. Ferner wird auf den letzten Absatz des Runderlasses vom 27. November 1939 (BaBl. S. 1269) hingewiesen, wonach alle nach dem 1. Oktober 1939 neuerrichteten

Hilfs-Kindertagesstätten

alsbald dem Landeswohlfahrts- und Jugendamt anzuzeigen sind.

Ich lege Wert darauf, daß das beim Landeswohlfahrts- und Jugendamt zu führende Verzeichnis der Kindertagesstätten und der Anstalten und Einrichtungen, die Minderjährigen Unterkunft und Verpflegung gewähren, lückenlos auf dem laufenden ge-

halten werden kann. Sofern sich im Laufe des jeweils verfloffenen Halbjahres Veränderungen nicht ergeben haben, ist Fehlanzeige zu erstatten.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und an die Jugendämter.

— BaWB. S. 137.

Verschiedenes.

Eisen- und Stahlbewirtschaftung. Beschaffung von Fertigwaren.

RdErl. d. FuWR. v. 20. 1. 1941 Nr. 20 810.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß aus dem von mir verwalteten Eisen-Kontingent zur Beschaffung von Fertigwaren nur der Bedarf unmittelbarer Reichs- oder Landesbehörden gedeckt werden darf, deren Einnahmen und Ausgaben voll im Reichs- oder Landeshaushalt ausgebracht sind. Für den Bedarf der Selbstverwaltungen und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften dürfen Zuteilungen aus diesem Kontingent keinesfalls vorgenommen werden.

Die Selbstverwaltungen haben die Anträge an den Deutschen Gemeindetag, Berlin NW 40, Alsenstr. 7, zu richten. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben sich im einzelnen an den Herrn Reichswirtschaftsminister unmittelbar zu wenden.

Ich bitte, hierauf bei der Stellung von Anträgen auf Zuteilung einer Kontrollnummer aus dem Eisen-Kontingent für Fertigwaren zu achten.

— RdErl. d. WdZ. v. 7. 2. 1941 Nr. 10 969.

Zusatz:

Auf den Runderlaß vom 11. Mai 1940 (BaWB. S. 665) wird Bezug genommen.

— BaWB. S. 139.

— Abschnitt 2. —

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Ausführung der Fünften Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Beschäftigung älterer Angestellter.

RdErl. d. RGM. v. 29. 11. 1940 — P 2020 — 16 607 IV.

Nach Nr. 1 Abs. 4 meines Erlasses vom 26. April 1939 (RWB. S. 105)¹⁾ hat die für die Beschäftigungseinheit federführende Stelle alljährlich festzustellen, daß der Hundertsatz von 36,8 der mehr als vierzigjährigen Beschäftigten mindestens erreicht ist.

Da sich die Beschäftigungslage für ältere Angestellte während des Krieges erheblich gebessert hat, bin ich damit einverstanden, daß für die Dauer des Krieges von diesen Feststellungen abgesehen wird.

Nach Beendigung des Krieges ist wieder nach meinem Erlaß vom 26. April 1939 zu verfahren. Aus Zweckmäßigkeitsgründen bitte ich, die in Nr. 1 Abs. 4 meines Erlasses vorgesehene Feststellung einheitlich am 1. März jedes Jahres zu treffen.

— RWB. S. 293.

— RdErl. d. WdZ. v. 6. 2. 1941 Nr. 12 160.

— BaWB. S. 139.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 632.

Bergnütungssteuer; hier: Filmvolkstag am 16. 2. 1941.

RdErl. d. RWDZ. jgl. i. N. d. RGM. v. 5. 2. 1941

— V St 1016/41-5650 u. LG 4244 B-5/41 I A.

(1) Am Filmvolkstag, der am 16. 2. 1941 veranstaltet wird, finden in den Filmtheatern im ganzen Reich Vorstellungen statt, zu denen jeder Volksgenosse ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes Zutritt haben soll.

(2) Es wird lediglich eine Sonderzahlung in Höhe von 0,10 RM erhoben. Diese Sonderzahlung im Sinne des Art. 11 § 6 Abs. 2 der Best. über die Bergnütungssteuer v. 7. 6. 1933 (RGBl. I S. 351) unterliegt an sich der Besteuerung. In Anbetracht der Besonderheit des Falles halten wir es jedoch für angebracht, daß von der Erhebung der Bergnütungssteuer für die oben erwähnten Veranstaltungen abgesehen wird.

An die Landesregierungen, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— RWBlB. S. 247.

— BaWB. S. 140.

Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. WdZ. v. 11. 2. 1941 Nr. 17 155.

Seit der Veröffentlichung vom 4. 2. 1941 (BaWB. S. 123) ist die Maul- und Klauenseuche in einer Gemeinde ausgebrochen:

Stadtkreis Mannheim: Mannheim.

Die Seuche ist erloschen in Eggenstein (Landkreis Karlsruhe), Gallenweiler, Bad Krozingen, Schweighof, Untermünstertal, Bettelbrunn (Landkreis Müllheim).

Am 11. 2. 1941 waren folgende 6 Gemeinden ver-
sucht:

Kiechlinsbergen (Landkreis Freiburg), Dossenheim (Landkreis Heidelberg), Mannheim (Stadtkreis Mannheim), Altlußheim, Neulußheim (Landkreis Mannheim), Eutingen (Landkreis Pforzheim).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 139.